

Rechnung des Arbeitsfachs.

Einnahme.		Ausgabe.	
Echafwolle	98.34	Lager von 1875	27,149.87
Brennholz	17,388.10	Brennholz	6,476.99
Tauwerk	1,826.—	Tauwerk	1,496.90
Cocosmatten	1,543.36	Cocosgarn	1,080.75
Särge	1,795.85	Särge	1,061.14
Baumwolle	1,019.70	Baumwolle	793.20
Tuchleisten	55.15	Pferdehaare	1,349.96
Pferdehaare	2,080.90	Kleidung	15,182.77
Cigarrenförbe	115.50	Lohn an Freiwillige	2,555.31
Kleidung	4,671.51	Lohn an Werkmeister	5,322.—
Desgl. f. d. Armenpflege	14,605.38	Gehalte	5,340.—
Desgl. f. Behörden	2,826.45	Lohn der Detinirten	5,950.39
Arbeitslohn	25,477.19	Arbeit in Freistunden	199.45
Walflohn	748.40	Ueberschuss und Prämien	2,242.93
Für Hausarbeit	896.—	Verschiedenes	5,812.46
Für angefertigten Hausbedarf	136.40	Pferd und Wagen	1,704.63
Lager	25,198.27	Ueberschuss	16,763.75
	<u>100,482.50</u>		<u>100,482.50</u>

Capital und Betriebsfond.

Debet.		Credit.	
Staatspapiere M. 95,300 zu 82 1/2 %	78,622.50	Capital ult. 1875	177,158.—
Desgl. Goldthaler 6000 zu 99 u. 99 1/4 %	19,788.98	Zinsen auf Staatspapiere	5,519.43
Desgl. 3 1/2 % M. 22,300 zu 85 1/2 %	19,665.—	" " belegte Gelder	629.82
Einzugekauft M. 8500 (4 1/2 %) zu 100 1/2 %	8,574.38		6,149.25
Desgl. M. 6000 (3 1/2 %)	5,546.95	Ueberschuss des Arbeitshauses	5,659.45
Desgl. M. 10,000 (3 1/2 %)	9,060.90		
Vorräthe des Arbeitsfachs	25,198.27		
Desgl. Arbeitshaus	3,229.76		
Kasse	19,249.96		
	<u>188,966.70</u>		<u>188,966.70</u>

Mittheilung des Senats

vom 8. Mai 1877.

1. Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants.

Der Senat erklärt sich mit den Abänderungsanträgen der Bürgerschaft zu § 4 des Entwurfes mit folgender Modification:

„Das durch den Warrant begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch Verpfändung mittelst des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins etwa entstanden ist“

sowie zu § 7 einverstanden.

Derselbe hat auch gegen die vorgeschlagene Stempelabgabe nichts einzuwenden. Die Erhebung derselben würde jedoch nicht gesichert sein, wenn zu diesem Zwecke nicht nähere Vorschriften hinzugefügt würden. Es empfiehlt sich deshalb, die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Stempelverordnung durch einen Zusatz zu derselben für anwendbar zu erklären und zwar dahin, daß Lagerscheine und Warrants auf gestempeltem Papier von 50 Pfennigen für jeden Schein ohne Unterschied des Formats geschrieben werden müssen. Der Senat schlägt demgemäß den Wegfall des von der Bürgerschaft beantragten § 14 und statt dessen die Genehmigung des nachfolgenden Gesetzentwurfs vor.

Gesetz, die Stempelabgabe von Lagerscheinen und Warrants betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft folgenden Zusatz zu dem Gesetze v. 20. Decbr. 1876, die Steuern für das Jahr 1877 betr., am Schlusse des § 55 desselben.

d. Lagerscheine sowohl, wie Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von 50 Pfennigen ohne Rücksicht auf das Format des Papiers.

2. Gratification für den Buchhalter der Baudeputation Abth. Hochbau, Hermann Heinr. Stiering.

Die Baudeputation beantragt in einem Berichte, welcher hieneben der Bürgerschaft zugeht, die Fortdauer der dem Buchhalter **Stiering** bewilligten jährlichen Gratification von *M.* 250 bis auf Weiteres und ohne daß demselben ein Rechtsanspruch auf dieselbe gegeben werde. Der Senat erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht der Baudeputation.

Durch die Anstellung eines gemeinschaftlichen Rendanten für die Lohnzahlungen im Bauwesen fällt der bisher dem Buchhalter in der Abtheilung für Hochbau, **Stiering**, ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Rendanturgeschäfte für diese Abtheilung weg.

Dem Buchhalter **Stiering** war für Wahrnehmung dieser Geschäfte bis Ende 1874 eine jährliche Vergütung von *M.* 550 bewilligt. Bei der neuen Gehaltsregulirung laut Deputationsbericht vom 4. September 1874 (Verh. S. 442) wurde ihm diese Vergütung als mit den damals aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar zwar entzogen, jedoch zur Ausgleichung des durch die gleichzeitige Gehaltserhöhung nicht gedeckten Verlustes in gleicher Weise, wie den ersten Kanzlisten in mehreren größeren Kanzleien, eine Gratification von *M.* 250 für solange, als ihm die fraglichen Rendanturgeschäfte übertragen bleiben würden, gewährt.

Diese Gratification würde also jetzt in Wegfall kommen müssen. Für deren Fortdauer spricht jedoch derselbe Grund, welcher die Bewilligung derselben nach dem angeführten Deputationsbericht veranlaßt hat, daß nämlich **Stiering** mit Rücksicht auf die ihm gewährte Nebeneinnahme seine häuslichen Einrichtungen getroffen haben werde und es sehr hart erscheinen würde, ihm dieselbe jetzt ohne sein Verschulden wieder zu entziehen. Es kommt hinzu, daß die demselben obliegenden Geschäfte, auch nach Wegfall der Rendantur, sich nicht vermindern, sondern in Folge der neuen Einrichtungen vermehrt haben. Insbesondere hat **Stiering** neuerdings die nicht unerheblichen Kanzleigeschäfte für die Regulirungen von Baulinien, welche bisher gegen besondere Vergütung in einer andern Kanzlei besorgt wurden, ohne Vergütung übernehmen müssen.

Wenngleich im letztern Umstande allein, da für das ausgeworfene Gehalt die „volle Thätigkeit“ der Beamten in Anspruch zu nehmen ist, kein Grund für Gewährung einer Gratification zu erblicken sein würde, so kann doch hierauf im gegenwärtigen Fall, wo es sich um Entziehung einer bestehenden Einnahme handelt, Gewicht gelegt werden.

Die Baudeputation erlaubt sich hiernach darauf anzutragen, die Fortdauer der dem Buchhalter **Stiering** bewilligten jährlichen Gratification von *M.* 250 bis auf Weiteres und ohne rechtlichen Anspruch auf dieselbe zu genehmigen.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Lahmann.